

Als die Zwingherrschaft Napoleons gebrochen war (die nächstanzuführenden Facta mögen hier nur eine flüchtige Erwähnung finden, da sie allgemein bekannt und ganz besonders in den Tagen der Gegenwart mehr als je zum Gegenstand langer und ausführlicher Discussionen geworden sind), gaben die verbündeten Monarchen Aussicht zu allgemeiner Aufhebung der Censur, ja die Bundesacte selbst in ihrem 18 § verhiess dieselbe, in Folge dessen denn auch einzelne deutsche Staaten die Censur ganz abschafften. Sachsen blieb nicht nur zurück, sondern erliess auch, trotz dem, daß seit der Wiederbefreiung Deutschlands die Presse in Deutschland thatsächlich frei war, in den Jahren 1816 und 1817 neue „das Censur- und Bücherwesen betreffende“ Verordnungen. Die erste derselben ist ein Mandat vom 19. Febr. 1816 und hat zum Gegenstand, daß jede in Sachsen erscheinende und zu vertreibende Schrift, auf deren Titel der wahre Druckort und Name des Verlegers nicht angegeben sei, nur unter der Bedingung zulässig sein solle, wenn dieselbe, vor dem Debit derselben, der Büchercommission zu Leipzig vorgelegt und bei dieser mit Benennung des Verlegers und Druckortes um die Erlaubniß zum Verkaufe nachgesucht werde, widrigenfalls eine jede solche Schrift unbedingt und ohne Unterschied ihres Inhaltes der Confiscation unterworfen werden solle. Eine andere Verordnung vom 6. April des Jahres 1816 gebietet, daß von jeder in einer Buchdruckerei der sächs. Lande gedruckten Schrift ein Exemplar an den Censor derselben unentgeltlich durch den Besizer der Buchdruckerei abgegeben werde. Und die dritte hier zu erwähnende Verordnung, ein Rescript vom 2. Januar 1817, befiehlt, die Geistlichen ausdrücklich anzuweisen, daß sie, wenn ihnen die Verbreitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt werde, solches bei der Ortsobrigkeit, oder bei den Amtshauptleuten, oder, nach Befinden, bei dem königl. sächs. Kirchenrathe und Ober-Consistorio unmittelbar anzeigen sollen. Nun ist wohl wahr, daß diese Verordnungen alle nicht eben etwas enthalten, was ein besonders gehässiges Ansehen hätte, ja daß namentlich der ersten eine Anerkennung nicht zu versagen ist, aber einen merkwürdigen Contrast bilden dieselben doch, wenn man die gleichzeitigen Pressverhältnisse anderer deutschen Staaten damit in Vergleich bringt. Während dort das freie, ja das freieste Wort gebildet ward, wurde dasselbe hier, wenn auch nicht unterdrückt, aber doch die offene Aeußerung desselben so erschwert, daß ein Jeder lieber schwieg; während dort dem Volk das unveräußerliche Recht der freien Gedankenmittheilung, wenn auch unter besonderen Bedingungen, factisch zugestanden war, sah hier der Schriftsteller, wie der Verleger und Drucker sich auf das strengste überwacht und von einer Menge Plackereien belästigt, durch welche diejenigen, die wohl am meisten berechtigt waren zu sprechen, abermals veranlaßt wurden, lieber zu schweigen.

Was das Weitere in der Geschichte der sächs. Censur anlangt, so ist nur noch wenig zu dem bereits Angeführten hinzuzufügen. Indes auch das Wenige mag der Vollständigkeit halber hier einen Platz finden, zumal dabei eine seit 1836 bestehende Einrichtung mit erwähnt werden muß, durch welche die sächs. Censur zu einer der unerträglichsten geworden ist, welche sich in unserm deutschen Vaterlande vorfinden.

Als im Jahre 1819 die bekannten Bundestagsbeschlüsse erschienen, blieb es im Königreiche Sachsen abermals bei der alten Censurordnung, dabei muß aber doch auch zugestanden werden, daß damals die Censur in der Praxis nicht überstreng war. Aufmerksamere wurde dagegen die Censur nach 1831, was allerdings bei einem Blick auf die damaligen Ereignisse schwerlich auffallen kann, dessenungeachtet aber besonders hervorgehoben zu werden verdient, da, wie der § 18. der deutschen Bundesacte in alle deutsche Verfassungen überging, so auch in die sächs. Verfassungs-Urkunde aufgenommen ward, wo, wie bekannt, im § 35. dem sächs. Volke Pressfreiheit zugesichert wird. Anders aber verhält es sich mit den Neuerungen in dem sächs. Censurwesen, welche im Jahre 1836 ins Leben traten und seit dieser Zeit aller Gegenvorstellungen ungeachtet aufrecht erhalten worden sind. Ja in der Geschichte der sächs. Censur bildet das Jahr 1836 eine neue, wenn auch traurige Epoche. Niemand kann über das „warum dieselbe als eine traurige zu bezeichnen ist“ in Zweifel sein, denn Jeder, der seit dieser Zeit in Sachsen in irgend einer Beziehung schriftstellerisch thätig gewesen ist, hat mehr oder weniger empfunden, wie drückend und beengend seit dieser Zeit in unserm Sachsen die Censurverhältnisse geworden sind. Niemand ist auch in Zweifel, welche Neuerungen wir hier meinen, und ist dies die Verordnung vom 13. Octbr. 1836 (vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 20. Stück vom Jahre 1836 Seite 278 ff.) in welcher die bis dahin gültigen Censurgesetze nicht nur von freischem wieder eingeschränkt wurden und die Censur, selbst von Schriften über 20 Druckbogen, nicht aufgehoben wurde, sondern auch die Bestimmung hinzugefügt ward, daß jedes in Sachsen verlegte Buch, gleichviel ob im In- oder Auslande gedruckt, einen Censurschein haben solle, bevor es ausgegeben werden dürfe. Wodurch die Regierung zum Erlaß dieses Gesetzes sich bewogen gefunden, oder welches specielle Factum die nächste Veranlassung zum Erlaß desselben gegeben habe, daß läßt sich freilich nicht nachweisen, ja um so weniger, da, wie in den Tagen der Gegenwart, so auch schon damals sich in ganz Sachsen ein Geist der Geseglichkeit und Ordnung offen kundgab, der eine so strenge und drückende Maßregel nichts weniger als erklärlich machte. Und dennoch scheint ein ganz bestimmtes Factum die nächste Veranlassung zu dieser Maßregel gegeben zu haben, da sich eine ähnliche Einrichtung selbst in den deutschen Staaten nicht vorfindet, in welchen die Censurverhältnisse im Allgemeinen wie im Besonderen noch strenger und drückender sind, als in unserm Sachsen. Mehr über diese Einrichtung zu sagen, als daß dieselbe dem Buchhandel und noch mehr der Schriftstellerwelt tiefe Wunden schon geschlagen hat und täglich noch schlägt, und daß eine solche Einrichtung in einem Staate, der als die Wiege und Centralpunkt des deutschen Buchhandels, ja als die Wiege und der würdigste Repräsentant deutscher Kultur zu bezeichnen ist, gewiß am allerwenigsten am rechten Plage ist, mehr dagegen anzuführen hiesse Wasser in das Meer tragen, da seit dem Erlaß dieses Gesetzes und namentlich in unsern jüngstverfloffenen Tagen so unendlich viel und Ausführliches darüber gesprochen worden ist, daß es einer weitern Auseinandersetzung hier nicht bedarf.